

Bericht aus der Sitzung vom 30. September 2021

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Mailänder gab folgende Beschlüsse aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung am 22.07.2021 bekannt:

Gemeindewerke Hermaringen GmbH

- Jahresabschluss 2020

Der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Hermaringen GmbH wird angewiesen,

1. den Jahresabschluss 2020 in der von der I&E Audit GmbH geprüften Form festzustellen,
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 75.225,93 € sowie den ausgewiesenen Gewinnvortrag in Höhe von 415.523,45 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2020 (01.01. - 31.12.2020) zu entlasten
4. und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 (01.01. - 31.12.2020) zu entlasten.

Gemeindewerke Hermaringen GmbH

- Planung, Lieferung und Errichtung einer Trafostation im Gewerbegebiet "Berger Steig Ost"

Der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen zu beschließen, dass die Gemeindewerke Hermaringen GmbH die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Ulm beauftragen, die Planung, Lieferung und Montage einer Trafostation im Rahmen der Netzerweiterung im Gewerbegebiet „Berger Steig Ost“ zum vorläufigen Angebotspreis in Höhe von 58.300 € netto durchzuführen.

Bebauungsplan „Mühlfeld II“

- Vorstellung des Entwurfs

- Beschlussfassung

Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs

Der Aufstellungsbeschluss für das Neubaugebiet mit der Bezeichnung „Mühlfeld II“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.07.2021 gefasst.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans-Christian Gansloser stellte die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Mühlfeld II“ im Gemeinderat vor und stand für Fragen aus den Reihen des Gremiums zur Verfügung.

Das geplante Bauquartier „Mühlfeld II“ mit dem Gebietscharakter Allgemeines Wohngebiet (WA) hat eine Größe von 0,4 ha. Der Entwurf sieht 7 Bauplätze mit 4 Einzelhäusern (E) und 3 Hausgruppen (H) vor. Die bauplanerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Festsetzungen des bestehenden Neubaugebiets „Mühlfeld I“. Die First- und Traufhöhen im Gebäudeschema wurden ebenfalls auf die Maße des Bebauungsplans „Mühlfeld I“ angepasst.

Im Gebiet „WA 1“ (nördlicher Teil) sind Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig. Im Gebiet „WA 2“ (südlicher Teil) sind Einzel- und Doppelhäuser (ED) sowie auch Hausgruppen (H) zulässig.

Um einer energetisch hochwertigen Bauweise entgegenzukommen, welche u. a. eine bessere Wärmedämmung und zusätzliche Haustechnik erfordert, wurde folgender Passus in den Textteil des Bebauungsplans neu aufgenommen:

Für alle Gebäudetypen gilt:

Die First- und Wandhöhen können bei Realisierung eines Effizienzhauses KfW 40 oder KfW 40 plus um bis zu 50 cm erhöht werden. Der Nachweis des KfW 40 – oder KfW 40 plus – Standards ist von einem unabhängigen Energieeffizienz-Experten mit dem Bauantrag vorzulegen.

Nach der Vorstellung des Entwurfs wurden mit 10 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen folgender Beschluss gefasst:

A.) Bebauungsplan „Mühlfeld II“

1. Dem von Dipl.-Ing. (FH) Hans-Christian Gansloser aus Hermaringen gefertigten Entwurf des Bebauungsplanes „Mühlfeld II“ vom 30.09.2021 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Textteil und Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Der Geltungsbereich entspricht dem Eintrag im o. g. Planentwurf nach Ziffer 1.

B.) Satzung über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlfeld II“

1. Dem Satzungsentwurf der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlfeld II“ vom 30.09.2021 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO mit Textteil und Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Der Geltungsbereich entspricht dem Eintrag im o. g. Planentwurf nach Ziffer 1.

C) Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB werden unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Bebauungsplan „Mühlfeld III“

- Vergabe von Planungsleistungen

- Vorstellung des Entwurfs

- Beschlussfassung

Vergabe von Planungsleistungen

Der Aufstellungsbeschluss für das nächste Neubaugebiet der Gemeinde mit der Bezeichnung „Mühlfeld III“ wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 08.07.2021 gefasst.

Bebauungsplanung

Für die Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplans hat das G+H Ingenieurteam ein Angebot in Höhe von 12.585,52 € brutto, inkl. 4 % Nebenkosten, unterbreitet. Es sollen die Leistungsphasen 1 – 3 (Vorentwurf, Entwurf, Plan zur Beschlussfassung) vergeben werden.

Erschließungsplanung

Für die Planungsleistungen der Erschließungsplanung (Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke Kanalisation) hat das G+H Ingenieurteam ein Angebot in Höhe von insgesamt 94.501,37 € brutto unterbreitet. Im Angebot sind neben 4 % Nebenkosten auch die Kosten für die örtliche Bauüberwachung zu 3,4 % der anrechenbaren Kosten beinhaltet. Es sollen jeweils die Leistungsphasen 1 – 10 (von der Grundlagenermittlung bis zur Objektbetreuung und die örtliche Bauüberwachung) vergeben werden.

Das Angebot setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Verkehrsanlagen
Für die Planung der Verkehrsanlagen ergibt sich ein vorläufiges Honorar inkl. Bauüberwachung und Nebenkosten in Höhe von 61.935,73 € brutto.
2. Ingenieurbauwerke Kanalisation
Für die Planung der Kanalisation ergibt sich ein vorläufiges Honorar inkl. Bauüberwachung und Nebenkosten in Höhe von 32.565,64 € brutto.

Per einstimmigem Votum wurde wie folgt beschlossen:

1. Das Ingenieurbüro G+H Ingenieurteam, Giengen wird mit der Erstellung des Bebauungsplans „Mühlfeld III“, Leistungsphasen 1 - 3, zum vorläufigen Honorar nach HOAI in Höhe von 12.585,22 € brutto, inkl. 4 % Nebenkosten, beauftragt.
2. Die Planungsleistungen für die Erschließungsplanung im Bereich des Bebauungsplans „Mühlfeld III“ werden an das G+H Ingenieurteam, Giengen zum vorläufigen Honorar nach HOAI in Höhe von insgesamt 94.501,37 € brutto, inkl. örtlicher Bauüberwachung und 4 % Nebenkosten, vergeben.

Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs

Planer Jürgen Häußler vom G+H Ingenieurteam stellte die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Mühlfeld III“ im Gemeinderat vor und stand für Fragen aus den Reihen des Gremiums zur Verfügung.

Das geplante Bauquartier „Mühlfeld III“ mit dem Gebietscharakter Allgemeines Wohngebiet (WA) hat eine Größe von 1,1 ha. Der Entwurf sieht 13 Bauplätze mit 7 Einzelhäusern (E) und 6 Doppelhäusern (D) vor. Die bauplanerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Festsetzungen des bestehenden Neubaugebiets „Mühlfeld I“. Die First- und Traufhöhen im Gebäudeschema wurden ebenfalls auf die Maße des Bebauungsplans „Mühlfeld I“ angepasst.

Um einer energetisch hochwertigen Bauweise entgegenzukommen, welche u. a. eine bessere Wärmedämmung und zusätzliche Haustechnik erfordert, wurde folgender Passus in den Textteil des Bebauungsplans neu aufgenommen:

Für alle Gebäudetypen gilt:

Die First- und Wandhöhen können bei Realisierung eines Effizienzhauses KfW 40 oder KfW 40 plus um bis zu 50 cm erhöht werden. Der Nachweis des KfW 40 – oder KfW 40 plus – Standards ist von einem unabhängigen Energieeffizienz-Experten mit dem Bauantrag vorzulegen.

Nach der Vorstellung des Entwurfs wurden mit 9 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen folgender Beschluss gefasst:

A) Bebauungsplan „Mühlfeld III“

1. Dem vom Planungsbüro G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen gefertigten Entwurf des Bebauungsplanes „Mühlfeld III“ vom 30.09.2021 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Textteil und Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Der Geltungsbereich entspricht dem Eintrag im o. g. Planentwurf nach Ziffer 1.

B) Satzung über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlfeld III“

1. Dem Satzungsentwurf der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlfeld III“ vom 30.09.2021 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO mit Textteil und Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Der Geltungsbereich entspricht dem Eintrag im o. g. Planentwurf nach Ziffer 1.

C) Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB werden unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Bebauungsplan „Südlicher Ortskern“

- Vergabe von Planungsleistungen für die Änderung des Bebauungsplans

Durch die Modifizierung der Verkehrsplanung in der Ortsmitte und des Bahnhofsumfelds sowie der Berücksichtigung des Gesundheitsprojekts „Lebensgarten Grüne Aue“ muss der Bebauungsplan „Südlicher Ortskern“ geändert und angepasst werden.

Der Bebauungsplan wurde vom Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH aus Stuttgart erstellt. Das Planungsbüro hat der Gemeindeverwaltung ein Honorarangebot für die planerischen und städtebaulichen Leistung im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung des Bebauungsplans unterbreitet.

Das Angebot setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsphasen 1 – 3 (Vorentwurf, Entwurf, Plan zur Beschlussfassung):
Für die Leistungsphasen 1 – 3 des Bebauungsplans ergibt sich ein vorläufiges Honorar inkl. 7 % Nebenkostenpauschale in Höhe von 14.907,06 € brutto.
2. Besondere Leistungen:
Für die sog. Besonderen Leistungen, wie z. B. Abstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden, Sitzungen, Vor- und Nachbereitungen, usw. ergibt sich ein vorläufiges Honorar inkl. 7 % Nebenkostenpauschale in Höhe von 3.055,92 € brutto.

Das vorläufige Honorar für die planerischen und städtebaulichen Leistungen zur Änderung des Bebauungsplans „Südlicher Ortskern“ beläuft sich somit auf insgesamt 17.962,98 € brutto.

Einstimmig wurde der Planungsauftrag für die planerischen und städtebaulichen Leistungen zur Änderung des Bebauungsplans „Südlicher Ortskern“ an das Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart zum vorläufigen Honorar in Höhe 17.962,98 € brutto, inkl. 7 % Nebenkostenpauschale, vergeben.

Finanzzwischenbericht

Kämmerin Karin Wilhelmstätter erläuterte den Finanzzwischenbericht für das laufende Haushaltsjahr. Am 25. März 2021 wurde der Haushaltsplan 2021 vom Gemeinderat verabschiedet. Der Haushaltserlass des Landratsamtes datiert auf den 27. Mai 2021.

Nach den Planungen des laufenden Haushaltsjahres schließt der Ergebnishaushalt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 258.200 € ab. Die im investiven Bereich des Finanzhaushalts veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeiten liegen bei knapp 5,47 Mio. Euro.

Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit bilden der Neubau des Kindergartens „Konfetti“, Maßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung einschließlich der Erneuerung des Mühlenhofes und des Bahnhofsumfelds, die Sanierung der Kläranlage, verschiedene Erschließungsmaßnahmen, die Neugestaltung des Spielplatzes beim SC-Heim und die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges.

Aufgrund der hohen Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen werden nach der Haushaltsplanung Kreditaufnahmen in Höhe von 1.060.000 € benötigt. Aufgrund der verbesserten Haushaltslage kann die geplante Kreditaufnahme um 200.000 € auf 860.000 € reduziert werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen soll neben den Kreditaufnahmen und Investitionszuweisungen Dritter zum Großteil aus den erwarteten Grundstückserlösen in Höhe von rund 1 Mio. € erfolgen.

Das Gremium nahm den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis.

Erneuerung der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz

Die Beregnungsanlage auf dem Fußballplatz ist in einem technisch sehr schlechten Zustand. Aufgrund ihres Alters ist sie sehr störungsanfällig und kann nur sehr unzuverlässig in Betrieb genommen werden. Zudem gibt es für diese Anlage keine Ersatzteile mehr.

Die Gemeindeverwaltung hat für diese Maßnahme 60.000 € in den Finanzplan für das Jahr 2022 eingestellt. Bereits in diesem Jahr wurde für dieses Vorhaben eine Verpflichtungsermächtigung gebildet. Das bedeutet, dass der Auftrag in diesem Jahr vergeben werden kann, die Ausführung und Zahlung aber erst im kommenden Jahr erfolgt.

Für die notwendigen Erdarbeiten wurden drei Angebote eingeholt. Der Angebotspreis liegt zwischen 29.316,25 € und 36.146,25 €. Die Gemeindeverwaltung schlug vor, den Auftrag an die günstigste Bieterfirma, die Firma Bonasch Sportstättenbau + Service in Berglen-Hößlinswart, zu vergeben.

Die Beregnungsanlage selber besteht neben verschiedenen Bewässerungsrohren und Erdkabeln aus 15 Regner-Anschlussgelenken, drei Kreisregnern, zwölf Kreis- und Wenderegner, einem Steuergerät und einem Regenstopp-Fühler.

Auch hier liegen drei Angebote vor. Die Preisspanne liegt zwischen 26.472,74 € und 29.243,06 €. Die Verwaltung schlug vor, die Firma Dill GmbH aus Ehningen als günstigste Bieterin mit der Lieferung der Beregnungsanlage für den Sportplatz zu vergeben.

Auf Antrag aus dem Gremium wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt, da von der Verwaltung noch einige offene Fragen und die Möglichkeit eines WLSB-Zuschusses geklärt werden sollen.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über zwei Baugesuche zu befinden.

Einstimmig wurde das Einvernehmen für folgende Bauvorhaben erteilt:

- Errichtung von 2 (baugleichen) Gerätehäusern auf dem Schulhof, Güssenstraße 20
- Neubau eines Jungviehstalls, Unterm Strohmberg 2

Ausscheiden von Herrn Hans-Dieter Diebold aus dem Gemeinderat und Nachrücken von Holger Lehmann

Ausscheiden von Herrn Hans-Dieter Diebold

Mit Schreiben vom 18.08.2021 hat Herr Gemeinderat Hans-Dieter Diebold sein Ausscheiden aus dem Ehrenamt zur nächsten Gemeinderatssitzung am 30.09.2021 beantragt. Er stützt seinen Antrag auf § 16 (1) Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nach diesem einschlägigen Paragraphen der Gemeindeordnung kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Bürger u.a. zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat.

Herr Diebold ist nunmehr seit fast 22 Jahren im Gemeinderat ehrenamtlich tätig und zwar im Zeitraum vom 25.11.1999 bis heute. Somit liegt ein wichtiger Grund kraft Gesetzes vor.

Nachrücken von Herrn Holger Lehmann

Durch das Ausscheiden von Herrn Hans-Dieter Diebold aus dem Gremium rückt laut § 31 (2) GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Bei der letzten Gemeinderatswahl am 29. Mai 2019 wurde Herr Holger Lehmann mit 412 Stimmen auf der gemeinsamen Liste, der BÜRGERLISTE Hermaringen, als nächste Ersatzperson festgestellt, nachdem Herr Peter Müller als erste Ersatzperson bereits am 19.03.2020 für die ausscheidende Frau Mireille Schöne in den Gemeinderat eingetreten ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 29 (5) GemO muss der Gemeinderat feststellen, ob ein Bewerber in den Gemeinderat eintreten kann oder ob Hinderungsgründe nach § 29 (1 - 4) GemO vorliegen. Die Prüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass für Herrn Lehmann keine Hinderungsgründe gegeben sind und er somit in den Gemeinderat eintreten kann.

Per einstimmigem Votum wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Hans-Dieter Diebold die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 (1) Satz 1 Nr. 3 GemO vorliegen.

Herr Hans-Dieter Diebold scheidet mit Ablauf des heutigen Sitzungstages aus dem Gemeinderat aus.

2. Es wird festgestellt, dass für das Nachrücken von Herrn Holger Lehmann keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO gegeben sind.

Herr Holger Lehmann tritt zu Beginn der nächsten Sitzung am 21. Oktober 2021 in den Gemeinderat ein.